

Vertragsbestandteile STROM

Teil I

**Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von
Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem
Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung - StromGVV)
(Stand: März 2019)**

Teil II

**Ergänzende Bedingungen der Werraenergie GmbH „Vertrieb“ zu der
Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV
(Stand 01.07.2019)**

Teil III

**Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Werraenergie GmbH „Vertrieb“ für die
Belieferung von Haushaltskunden mit Strom außerhalb der Grundversorgung
(Stand 01.07.2019)**

**Werraenergie GmbH
August-Bebel-Straße 36-38
36433 Bad Salzungen**

Teil I

Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung - StromGVV) (Stand: März 2019)

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen

- (1) Diese Verordnung regelt die Allgemeinen Bedingungen, zu denen Elektrizitätsversorgungsunternehmen Haushaltskunden in Niederspannung im Rahmen der Grundversorgung nach § 36 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes zu Allgemeinen Preisen mit Elektrizität zu beliefern haben. Die Bestimmungen dieser Verordnung sind Bestandteil des Grundversorgungsvertrages zwischen Grundversorgern und Haushaltskunden. Soweit die Messung mit einer Messeinrichtung nach § 2 Nummer 7 oder 15 des Messstellenbetriebsgesetzes erfolgt und auf Wunsch des Kunden mit dem Grundversorger nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, beinhaltet der Grundversorgungsvertrag einen kombinierten Vertrag im Sinne des § 9 Absatz 2 des Messstellenbetriebsgesetzes, in dessen Rahmen der Grundversorger nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Messstellenbetriebsgesetzes den Messstellenvertrag mit dem Messstellenbetreiber abschließt. Diese Verordnung regelt zugleich die Bedingungen für die Ersatzversorgung nach § 38 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes. Sie gilt für alle nach dem 12. Juli 2005 abgeschlossenen Versorgungsverträge, soweit diese nicht vor dem 8. November 2006 beendet worden sind.
- (2) Kunden im Sinne dieser Verordnung sind der Haushaltskunde und im Rahmen der Ersatzversorgung der Letztverbraucher.
- (3) Grundversorger im Sinne dieser Verordnung ist ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen, das nach § 36 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes in einem Netzgebiet die Grundversorgung mit Elektrizität durchführt.

§ 2 Vertragsschluss

(1) Der Grundversorgungsvertrag soll in Textform abgeschlossen werden. Ist er auf andere Weise zustande gekommen, so hat der Grundversorger den Vertragsschluss dem Kunden unverzüglich in Textform zu bestätigen.

(2) Kommt der Grundversorgungsvertrag dadurch zustande, dass Elektrizität aus dem Elektrizitätsversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung entnommen wird, über das der Grundversorger die Grundversorgung durchführt, so ist der Kunde verpflichtet, dem Grundversorger die Entnahme von Elektrizität unverzüglich in Textform mitzuteilen. Die Mitteilungspflicht gilt auch, wenn die Belieferung des Kunden durch ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen endet und der Kunde kein anschließendes Lieferverhältnis mit einem anderen Elektrizitätsversorgungsunternehmen begründet hat.

(3) Ein Grundversorgungsvertrag oder die Bestätigung des Vertrages muss alle für einen Vertragsschluss notwendigen Angaben enthalten, insbesondere auch:

1. Angaben zum Kunden (Firma, Registergericht und Registernummer oder Familienname und Vorname sowie Adresse und Kundennummer),
2. Angaben über die Anlagenadresse und die Bezeichnung des Zählers oder den Aufstellungsort des Zählers,
3. Angaben zum Grundversorger (Firma, Registergericht, Registernummer und Adresse),
4. Angaben zum Netzbetreiber, in dessen Netzgebiet die Grundversorgung durchgeführt wird (Firma, Registergericht, Registernummer und Adresse) und zum Messstellenbetreiber sowie
5. Angaben zu den Allgemeinen Preisen nach § 36 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes, wobei folgende Belastungen, soweit sie Kalkulationsbestandteil der geltenden Allgemeinen Preise sind, gesondert auszuweisen sind:
 - a) die Stromsteuer nach § 3 des Stromsteuergesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 378, 2000 I S. 147), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2436, 2725) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
 - b) die Konzessionsabgabe nach Maßgabe des § 4 Absatz 1 und 2 der Konzessionsabgabenverordnung vom 9. Januar 1992 (BGBl. I S. 12, 407), die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 1. November 2006 (BGBl. I S. 2477) geändert worden ist,
 - c) jeweils gesondert die Umlagen und Aufschläge nach § 60 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, § 26 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes, § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung, § 17f Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes und § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten vom 28. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2998),
 - d) jeweils gesondert die Netzentgelte und die Entgelte der Betreiber von Energieversorgungsnetzen für den Messstellenbetrieb und die Messung.

Wenn dem Grundversorger die Angaben nach Satz 1 Nummer 1 nicht vorliegen, ist der Kunde verpflichtet, sie dem Grundversorger auf Anforderung mitzuteilen.

Zusätzlich zu den Angaben nach Satz 1 Nummer 5 hat der Grundversorger den auf die Grundversorgung entfallenden Kostenanteil anzugeben, der sich rechnerisch nach Abzug der Umsatzsteuer und der Belastungen nach Satz 1 Nummer 5 von dem Allgemeinen Preis ergibt, und diesen Kostenanteil getrennt zu benennen. Der Grundversorger hat die jeweiligen Belastungen nach Satz 1 Nummer 5 sowie die Angaben nach Satz 3 in ihrer jeweiligen Höhe mit der Veröffentlichung der Allgemeinen Preise nach § 36 Absatz 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes auf seiner Internetseite zu veröffentlichen. Auf die Veröffentlichung der jeweiligen Höhe der in Satz 1 Nummer 5 Buchstabe c genannten Belastungen auf einer Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber hat der Grundversorger ergänzend hinzuweisen.

Zusätzlich ist in dem Vertrag oder der Vertragsbestätigung hinzuweisen auf

1. die Allgemeinen Bedingungen und auf die ergänzende Bedingungen der StromGVV,
2. die Möglichkeit des Kunden, Ansprüche wegen Versorgungsstörungen gegen den Netzbetreiber nach § 6 Absatz 3 Satz 1 geltend zu machen und
3. das Recht des Kunden nach § 111b Absatz 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes eine Schlichtungsstelle anzurufen, die Anschrift und die Webseite der zuständigen Schlichtungsstelle, die Verpflichtung des Lieferanten zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren sowie auf den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas und dessen Anschrift.

Die Hinweise nach Satz 6 Nummer 3 hat der Grundversorger auch auf seiner Internetseite zu veröffentlichen.

(4) Der Grundversorger ist verpflichtet, jedem Neukunden rechtzeitig vor Vertragsschluss und in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 mit der Bestätigung des Vertragsschlusses sowie auf Verlangen den übrigen Kunden die Allgemeinen Bedingungen unentgeltlich auszuhändigen. Satz 1 gilt entsprechend für die ergänzenden Bedingungen; diese hat der Grundversorger öffentlich bekannt zu geben und auf seiner Internetseite zu veröffentlichen.

(5) Der Abschluss eines Grundversorgungsvertrages darf nicht davon abhängig gemacht werden, dass Zahlungsrückstände eines vorherigen Anschlussnutzers beglichen werden.

§ 3 Ersatzversorgung

(1) Für die Ersatzversorgung nach § 38 des Energiewirtschaftsgesetzes gelten die §§ 4 bis 8, 10 bis 19 und 22 sowie für die Beendigung der Ersatzversorgung nach § 38 Abs. 2 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes § 20 Abs. 3 entsprechend; § 11 Abs. 2 gilt mit der Maßgabe, dass der Grundversorger den Energieverbrauch auf Grund einer rechnerischen Abgrenzung schätzen und den anteiligen Verbrauch in Rechnung stellen darf.

(2) Der Grundversorger hat dem Kunden unverzüglich nach Kenntnisnahme den Zeitpunkt des Beginns und des Endes der Ersatzversorgung in Textform mitzuteilen. Dabei hat er ebenfalls mitzuteilen, dass spätestens nach dem Ende der Ersatzversorgung zur Fortsetzung des Elektrizitätsbezugs der Abschluss eines Bezugsvertrages durch den Kunden erforderlich ist; auf § 2 Abs. 2 ist hinzuweisen.

Teil 2 **Versorgung**

§ 4 Bedarfsdeckung

Der Kunde ist für die Dauer des Grundversorgungsvertrages verpflichtet, seinen gesamten leitungsgebundenen Elektrizitätsbedarf aus den Elektrizitätslieferungen des Grundversorgers zu decken. Ausgenommen ist die Bedarfsdeckung durch Eigenanlagen der Kraft-Wärme-Kopplung bis 50 Kilowatt elektrischer Leistung und aus Erneuerbaren Energien; ferner durch Eigenanlagen, die ausschließlich der Sicherstellung des Elektrizitätsbedarfs bei Aussetzen der Grundversorgung dienen (Notstromaggregate). Notstromaggregate dürfen außerhalb ihrer eigentlichen Bestimmungen nicht mehr als 15 Stunden monatlich zur Erprobung betrieben werden.

§ 5 Art der Versorgung; Änderungen der Allgemeinen Preise und ergänzenden Bedingungen

(1) Welche Stromart (Drehstrom oder Wechselstrom) und Spannungsart für das Vertragsverhältnis maßgebend sein sollen, ergibt sich aus der Stromart und Spannung des jeweiligen Elektrizitätsversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung, an das die Anlage, über die der Kunde Strom entnimmt, angeschlossen ist.

(2) Änderungen der Allgemeinen Preise und der ergänzenden Bedingungen werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Der Grundversorger ist verpflichtet, zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntgabe eine briefliche Mitteilung an den Kunden zu versenden und die Änderungen auf seiner Internetseite zu veröffentlichen; hierbei hat er den Umfang, den Anlass und die Voraussetzungen der Änderung sowie den Hinweis auf die Rechte des Kunden nach Absatz 3 und die Angaben nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 und Satz 3 in übersichtlicher Form anzugeben.

(3) Im Fall einer Änderung der Allgemeinen Preise oder ergänzenden Bedingungen hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen zu kündigen. Änderungen der Allgemeinen Preise und der ergänzenden Bedingungen werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer Kündigung des Vertrages mit dem Grundversorger die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist.

§ 5a Kalkulatorische Neuermittlung bei Änderungen staatlich gesetzter oder regulierter Belastungen

(1) Bei Änderungen der Belastungen nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5, die in die Kalkulation des Allgemeinen Preises eingeflossen sind, ist der Grundversorger unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen berechtigt, die Allgemeinen Preise jederzeit neu zu ermitteln und dabei die Änderung in das Ergebnis der Kalkulation einfließen zu lassen. Sinkt der Saldo der Belastungen nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe a bis c, ist der Grundversorger abweichend von Satz 1 verpflichtet, die Allgemeinen Preise unverzüglich neu zu ermitteln und dabei den gesunkenen Saldo in das Ergebnis der Kalkulation einfließen zu lassen. Die Verpflichtung zur Neuermittlung nach Satz 2 entsteht in dem Zeitraum vom 15. Oktober bis 31. Dezember eines Jahres erst, wenn alle von Satz 1 erfassten Belastungen für das Folgejahr feststehen.

(2) Sonstige Rechte und Verpflichtungen zur Neukalkulation und die Rechte und Verpflichtungen in Bezug auf Änderungen der Allgemeinen Preise sowie die Pflichten des Grundversorgers nach § 5 Absatz 2 und die Rechte des Kunden nach § 5 Absatz 3 bleiben unberührt.

§ 6 Umfang der Grundversorgung

(1) Der Grundversorger ist im Interesse des Kunden verpflichtet, die für die Durchführung der Grundversorgung erforderlichen Verträge mit Netzbetreibern und soweit nicht nach § 1 Absatz 1 Satz 3 etwas anderes vereinbart ist, mit Messstellenbetreibern abzuschließen. Er hat die ihm möglichen Maßnahmen zu treffen, um dem Kunden am Ende des Netzanschlusses, zu dessen Nutzung der Kunde nach der Niederspannungsanschlussverordnung berechtigt ist, zu den jeweiligen Allgemeinen Preisen und Bedingungen Elektrizität zur Verfügung zu stellen. Die Elektrizität wird im Rahmen der Grundversorgung für die Zwecke des Letztverbrauchs geliefert.

(2) Der Grundversorger ist verpflichtet, den Elektrizitätsbedarf des Kunden im Rahmen des § 36 des Energiewirtschaftsgesetzes zu befriedigen und für die Dauer des Grundversorgungsvertrages im vertraglich vorgesehenen Umfang nach Maßgabe des Absatzes 1 jederzeit Elektrizität zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,

1. soweit die Allgemeinen Preise oder Allgemeinen Bedingungen zeitliche Beschränkungen vorsehen,
2. soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung nach § 17 der Niederspannungsanschlussverordnung oder § 24 Abs. 1, 2 und 5 der Niederspannungsanschlussverordnung unterbrochen hat oder
3. soweit und solange der Grundversorger an der Erzeugung, dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung von Elektrizität durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm nicht möglich ist oder im Sinne des § 36 Abs. 1 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

(3) Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, der Grundversorger von der Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen des Grundversorgers nach § 19 beruht. Der Grundversorger ist verpflichtet, seinen Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

§ 7 Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten; Mitteilungspflichten

Erweiterungen und Änderungen von Kundenanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte sind dem Grundversorger mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern. Nähere Einzelheiten über den Inhalt der Mitteilung kann der Grundversorger in ergänzenden Bedingungen regeln.

Teil 3

Aufgaben und Rechte des Grundversorgers

§ 8 Messeinrichtungen

(1) Die vom Grundversorger gelieferte Elektrizität wird durch die Messeinrichtungen nach den Vorschriften des Messstellenbetriebsgesetzes festgelegt.

(2) Der Grundversorger ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Abs. 3 des Mess- und Eichgesetzes beim Messstellenbetreiber zu veranlassen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei dem Grundversorger, so hat er diesen zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung fallen dem Grundversorger zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.

§ 9 Zutrittsrecht

Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder des Grundversorgers den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen nach § 11 erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an die jeweiligen Kunden oder durch Aushang an oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

§ 10 Vertragsstrafe

(1) Verbraucht der Kunde Elektrizität unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Grundversorgung, so ist der Grundversorger berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate auf der Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugt verwendeten Verbrauchsgeräte von bis zu zehn Stunden nach dem für den Kunden geltenden Allgemeinen Preis zu berechnen.

(2) Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrages, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach dem für ihn geltenden Allgemeinen Preis zusätzlich zu zahlen gehabt hätte. Sie darf längstens für einen Zeitraum von sechs Monaten verlangt werden.

(3) Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe in entsprechender Anwendung der Absätze 1 und 2 für einen geschätzten Zeitraum, der längstens sechs Monate betragen darf, erhoben werden.

Teil 4

Abrechnung der Energielieferung

§ 11 Ablesung

(1) Der Grundversorger ist berechtigt, für Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten oder rechtmäßig ermittelte Ersatzwerte zu verwenden, die er vom Netzbetreiber oder vom Messstellenbetreiber oder von dem die Messung durchführenden Dritten erhalten hat.

(2) Der Grundversorger kann die Messeinrichtungen selbst ablesen oder verlangen, dass diese vom Kunden abgelesen werden, wenn dies

1. zum Zwecke einer Abrechnung nach § 12 Abs. 1,

2. anlässlich eines Lieferantenwechsels oder

3. bei einem berechtigten Interesse des Grundversorgers an einer Überprüfung der Ablesung

erfolgt. Der Kunde kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist. Der Grundversorger darf bei einem berechtigten Widerspruch nach Satz 2 für eine eigene Ablesung kein gesondertes Entgelt verlangen.

(3) Wenn der Netzbetreiber oder der Grundversorger das Grundstück und die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf der Grundversorger den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen. Dasselbe gilt, wenn der Kunde eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt.

§ 12 Abrechnung

(1) Der Elektrizitätsverbrauch wird nach Maßgabe des § 40 Absatz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes abgerechnet.

(2) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die verbrauchsabhängigen Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für Haushaltskunden maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes und erlösabhängiger Abgabensätze.

(3) Im Falle einer Belieferung nach § 2 Abs. 2 ist entsprechend Absatz 2 Satz 1 eine pauschale zeitanteilige Berechnung des Verbrauchs zulässig, es sei denn, der Kunde kann einen geringeren als den von dem Grundversorger angesetzten Verbrauch nachweisen.

§ 13 Abschlagszahlungen

(1) Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann der Grundversorger für die nach der letzten Abrechnung verbrauchte Elektrizität eine Abschlagszahlung verlangen. Diese ist anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.

(2) Ändern sich die Allgemeinen Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vmhundertsatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.

(3) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

§ 14 Vorauszahlungen

(1) Der Grundversorger ist berechtigt, für den Elektrizitätsverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung ist der Kunde hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form zu unterrichten. Hierbei sind mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall anzugeben.

(2) Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt der Grundversorger Abschlagszahlungen, so kann er die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.

(3) Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann der Grundversorger beim Kunden einen Bargeld- oder Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einrichten.

§ 15 Sicherheitsleistung

(1) Ist der Kunde zur Vorauszahlung nach § 14 nicht bereit oder nicht in der Lage, kann der Grundversorger in angemessener Höhe Sicherheit verlangen.

(2) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verzinst.

(3) Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Grundversorgungsverhältnis nach, so kann der Grundversorger die Sicherheit verwerten. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden.

(4) Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn keine Vorauszahlung mehr verlangt werden kann.

§ 16 Rechnungen und Abschläge

(1) Vordrucke für Rechnungen und Abschläge müssen einfach verständlich sein. Die für die Forderung maßgeblichen Berechnungsfaktoren sind vollständig und in allgemein verständlicher Form auszuweisen.

(2) Der Grundversorger hat in den ergänzenden Bedingungen mindestens zwei mögliche Zahlungsweisen anzugeben.

§ 17 Zahlung, Verzug

(1) Rechnungen und Abschläge werden zu dem vom Grundversorger angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen gegenüber dem Grundversorger zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,

1. soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder

2. sofern

a) der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und

b) der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist.

§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleibt von Satz 2 unberührt.

(2) Bei Zahlungsverzug des Kunden kann der Grundversorger, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen.

(3) Gegen Ansprüche des Grundversorgers kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 18 Berechnungsfehler

(1) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung vom Grundversorger zurückzuzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt der Grundversorger den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ableszeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern auf Grund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen.

(2) Ansprüche nach Absatz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ableszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

Teil 5 Beendigung des Grundversorgungsverhältnisses

§ 19 Unterbrechung der Versorgung

(1) Der Grundversorger ist berechtigt, die Grundversorgung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde dieser Verordnung in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Grundversorger berechtigt, die Grundversorgung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber nach § 24 Abs. 3 der Niederspannungsanschlussverordnung mit der Unterbrechung der Grundversorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Grundversorger kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Grundversorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzuges darf der Grundversorger eine Unterbrechung unter den in den Sätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100 Euro in Verzug ist. Bei der Berechnung der Höhe des Betrages nach Satz 4 bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstandet hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen Versorger und Kunde noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung des Grundversorgers resultieren.

(3) Der Beginn der Unterbrechung der Grundversorgung ist dem Kunden drei Werktage im Voraus anzukündigen.

(4) Der Grundversorger hat die Grundversorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden zu gestatten.

§ 20 Kündigung

(1) Der Grundversorgungsvertrag kann mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden. Eine Kündigung durch den Grundversorger ist nur möglich, soweit eine Pflicht zur Grundversorgung nach § 36 Abs. 1 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes nicht besteht.

(2) Die Kündigung bedarf der Textform. Der Grundversorger soll eine Kündigung des Kunden unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen.

(3) Der Grundversorger darf keine gesonderten Entgelte für den Fall einer Kündigung des Vertrages, insbesondere wegen eines Wechsels des Lieferanten, verlangen.

§ 21 Fristlose Kündigung

Der Grundversorger ist in den Fällen des § 19 Abs. 1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung der Grundversorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach § 19 Abs. 2 ist der Grundversorger zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde; § 19 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

Teil 6 Schlussbestimmungen

§ 22 Gerichtsstand

Gerichtsstand für die beiderseitigen Verpflichtungen aus dem Grundversorgungsvertrag ist der Ort der Elektrizitätsabnahme durch den Kunden.

§ 23 Übergangsregelungen

(1) Der Grundversorger ist verpflichtet, die Kunden durch öffentliche Bekanntgabe und Veröffentlichung auf seiner Internetseite über die Vertragsanpassung nach § 115 Abs. 2 Satz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes zu informieren. Die Anpassung erfolgt, soweit die Frist nach § 115 Abs. 2 Satz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes noch nicht abgelaufen ist, durch die öffentliche Bekanntgabe nach Satz 1 mit Wirkung vom auf die Bekanntmachung folgenden Tag.

(2) Abweichend von § 5 Abs. 2 Satz 1 werden bis zum 1. Juli 2007 Änderungen der Allgemeinen Preise und der ergänzenden Bedingungen am Tage nach der öffentlichen Bekanntgabe wirksam, soweit es sich um Änderungen handelt, die nach § 12 Abs. 1 der Bundestarifordnung Elektrizität genehmigt worden sind.

Teil II

Ergänzende Bedingungen der Werraenergie GmbH „Vertrieb“ zu der Stromgrundversorgungsverordnung – StromGKV (Stand 01.07.2019)

Auf der Grundlage der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Strom aus dem Niederspannungsnetz (StromGKV) gelten für die Werraenergie GmbH „Vertrieb“ (nachfolgend Werraenergie genannt) nachfolgende Ergänzende Bedingungen:

1. Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgerten (zu § 7 StromGKV)

Der Kunde ist verpflichtet, die Werraenergie alle zur Bildung des Grundpreises und des Messpreises erforderlichen Angaben zu machen und jede Änderung der Verhältnisse, die eine Veränderung des Leistungs-, Grund- oder Messpreises zur Folge haben kann, unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen. Zu den erforderlichen Angaben gehören insbesondere solche über Art, Anzahl und Anschlusswert der Verbrauchseinrichtungen.

2. Ablesung (zu § 11 StromGKV)

Vom Kunden selbst abgelesene Zählerdaten kommen dann zur Abrechnung, wenn zwischen Ablesetermin und Übermittlung der abgelesenen Daten nicht mehr als 10 Tage liegen.

Zur Plausibilitätskontrolle hat die Werraenergie das Recht, die Zählerstände durch Ablesung zu kontrollieren.

3. Abrechnung und Abschlagszahlungen (zu §§ 12, 13 StromGKV)

Auf den voraussichtlichen Betrag der Jahresrechnung werden bis zu 12 monatliche Abschläge (Teilbeträge) erhoben.

4. Zahlungsweise (zu § 16 StromGKV)

Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise auf folgende Art zu leisten:

a) SEPA-Basislastschrift

Durch dieses bequeme Verfahren ist bei ausreichender Kontodeckung garantiert, dass alle Zahlungen pünktlich zu den Fälligkeitsterminen erfolgen. Die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates an Werraenergie kann schriftlich oder per Fax erfolgen und kann jederzeit widerrufen werden.

Umsetzung des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrs (SEPA - Single Euro Payment Area):

Im Rahmen des SEPA-Lastschriftverfahrens erhalten Sie spätestens einen Tag vor dem geplanten Einzug von Forderungen hierüber eine Vorabinformation (sog. Pre-Notification). Diese enthält die nach dem SEPA-Lastschriftverfahren erforderlichen Informationen zu Fälligkeit und Höhe der Forderungen, zur Mandatsreferenz, zur Gläubigeridentifikationsnummer und Ihren Bankdaten. Der Kunde verpflichtet sich, dem abweichenden Zahler alle Angaben und Mitteilungen, die sich auf Lastschriften zu Lasten des Kontos des abweichenden Zahlers beziehen, unverzüglich an diesen weiterzuleiten. Sollte der Kunde dieser Verpflichtung nicht nachkommen und sich hieraus eine Schadensersatzpflicht der Werraenergie ergeben, haftet hierfür der Kunde.

b) Überweisung

Überweisungen müssen auf das von Werraenergie mitgeteilte Konto unter Angabe der Kunden- / Verbrauchsstellennummer erfolgen. Die Überweisung ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Zahlungsbetrag auf dem Konto am Fälligkeitstermin gutgeschrieben ist.

c) Barzahlung

Barzahlungen können in der August-Bebel-Str. 36 – 38, 36433 Bad Salzungen sowie Hinter der Stadt 3, 98574 Schmalkalden vorgenommen werden.

5. Mahnentgelt (zu § 17 StromGKV)

Offene Forderungen werden nach Ablauf des von der Werraenergie benannten Fälligkeitstermins angemahnt und können durch einen Beauftragten kassiert werden. Für jede Mahnung wird ein Mahnentgelt von 2,50 € (mehrwertsteuerfrei) erhoben.

6. Kosten für Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung (zu § 19 StromGKV)

Für die Unterbrechung bzw. den Versuch der Unterbrechung nach Sperrankündigung und die Wiederherstellung der Versorgung werden dem Kunden in Rechnung gestellt:

a) die vom jeweiligen Netzbetreiber berechneten Kosten,

a) 50,00 € (mehrwertsteuerfrei) Aufwandspauschale für die Unterbrechung,

b) 85,00 € (71,43 € netto) Aufwandspauschale für die Wiederherstellung,

c) 10,00 € (8,40 € netto) für den Einsatz eines Bargeld- oder Chipkartenzähler (monatlich),

d) 50,00 € (42,01 €) Abbruch Sperrvorgang vor Sperrversuch.

Dem Kunden ist im Hinblick auf die vorgenannten Pauschalen der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger als die Pauschale entstanden ist.

7. Kündigung (zu § 20 StromGKV)

Die Kündigung des Stromlieferungsvertrages bedarf der Textform. Eine Kündigung des Kunden soll neben der Kundenanschrift mindestens folgende Angaben enthalten:

a) Datum des Umzuges / des Lieferantenwechsels,

b) Zählernummer,

c) Zählerstand,

d) Bei Umzug neue Rechnungsanschrift,

e) Die Unterschrift des Kunden sowie

f) Name und Adresse des Eigentümers / Vermieters der bisherigen Verbrauchsstelle.

8. Allgemeine Bestimmungen

Die vorstehenden Ergänzenden Bedingungen zur StromGVV treten am 01.07.2019 in Kraft und sind Bestandteil der abgeschlossenen Versorgungsverträge, sofern der Kunde nicht von dem ihm zustehenden Kündigungsrecht Gebrauch macht. Die bisherigen Regelungen verlieren damit ihre Gültigkeit. Die Werraenergie ist berechtigt, die Ergänzenden Bedingungen zu ändern. Die Änderungen werden sechs Wochen nach öffentlicher Bekanntgabe zum Monatsbeginn wirksam.

Teil III

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Werraenergie GmbH „Vertrieb“ für die Belieferung von Haushaltskunden mit Strom außerhalb der Grundversorgung (Stand 01.07.2019)

1. Gegenstand der AGB

Diese AGB gelten für die Belieferung der Verbrauchsstelle des Kunden mit Strom gemäß dem zwischen Werraenergie GmbH „Vertrieb“ (nachfolgend Werraenergie genannt) und dem Kunden abgeschlossenen Stromlieferungsvertrag. Daneben gelten für dieses Rechtsverhältnis ergänzend, soweit im Vertrag oder in diesen AGB nichts Abweichendes geregelt ist, die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Strom aus dem Niederdrucknetz (StromGVV) in der jeweils gültigen Fassung sowie die Ergänzenden Bedingungen der Werraenergie zur StromGVV. Die AGB, die StromGVV und die Ergänzenden Bedingungen können in den Geschäftsräumen der Werraenergie (August-Bebel-Straße 36–38 in 36433 Bad Salzungen oder Hinter der Stadt 3 in 98574 Schmalkalden) während der Geschäftszeiten oder auch auf der Internetseite www.werraenergie.de eingesehen werden. Auf Wunsch sendet Werraenergie dem Kunden diese auch kostenlos zu.

2. Vertrag

2.1 Mit dem Abschluss des Stromlieferungsvertrages erwirbt der Kunde das Recht, im Rahmen des Vertrages und dieser AGB Strom zum Zwecke des Letztverbrauchs zu beziehen.

2.2 Die für das Vertragsverhältnis maßgebende Stromart (Drehstrom oder Wechselstrom) und Spannungsart ergibt sich aus der Stromart und Spannung des jeweiligen Elektrizitätsversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung, an das die Anlage, über die der Kunde Strom entnimmt, angeschlossen ist.

2.3 Für das Wirksamwerden des Stromlieferungsvertrages sind folgende Bedingungen erforderlich:

a) der Kunde hat einen Inklusiv-Vertrag geschlossen, d. h. Werraenergie stellt dem Kunden auch die Netznutzung zur Verfügung, oder

b) der Kunde hat eigenständige Rechte zur Netznutzung und verfügt über einen Netzanschlussvertrag und/oder ein Anschlussnutzungsverhältnis mit dem Netzbetreiber; der Messstellenbetreiber hat die erforderlichen Maßnahmen für eine ordnungsgemäße Abrechnung des aufgrund des Stromlieferungsvertrages gelieferten Stroms getroffen.

2.4 Der Kunde ist verpflichtet, alle ihm möglichen Maßnahmen zu ergreifen, damit die unter Ziffer 2.3 genannten Bedingungen erfüllt werden.

3. Kündigungsrecht bei Vertragsverstößen; Lieferunterbrechungen und Notversorgung

3.1 Werraenergie ist berechtigt, die Stromlieferung unterbrechen zu lassen, wenn

a) die in Ziffer 2.3 genannte Bedingung nicht erfüllt ist,

b) der Kunde fällige Rechnungen in Höhe von insgesamt mindestens 100 € trotz Mahnung nicht bezahlt,

c) der Kunde gegen andere Verpflichtungen, die sich aus dem Stromlieferungsvertrag oder aus diesen AGB ergeben, verstößt und trotz schriftlicher Mahnung und Setzen einer Nachfrist von 14 Tagen die Pflichtverletzung aufrecht erhält,

d) die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.

3.2 In Fällen nach Ziffer 3.1 a), b) und c) hat Werraenergie die Unterbrechung vier Wochen zuvor anzudrohen. Das Unterbrechungsrecht besteht in diesen Fällen nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen würden oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommen wird.

3.3 Der Beginn der Unterbrechung ist dem Kunden in allen Fällen drei Werktage im Voraus anzukündigen. Sind die Gründe für die Unterbrechung entfallen, ist die Stromlieferung wieder herzustellen, wenn und soweit der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat.

3.4 Werraenergie ist berechtigt, den Stromlieferungsvertrag fristlos zu kündigen, wenn die unter Ziffer 3.1 b), c) wiederholt oder Ziffer 3.1 d) einmalig vorliegen. In den Fällen nach Ziffer 3.1 b) und c) allerdings nur, wenn die fristlose Kündigung dem Kunden zwei Wochen vorher angedroht wurde. Ziffer 3.2 Satz 2 gilt entsprechend.

3.5 Ist der Kunde auf eine ununterbrochene Versorgung mit Strom angewiesen, hat er die erforderlichen Vorkehrungen (ggf. in Abstimmung mit dem Netzbetreiber) zu treffen, um Schäden aus Lieferunterbrechungen nach Ziffer 3.1 zu vermeiden. Ziffer 2.1 bleibt unberührt.

4. Haftung

4.1 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung ist Werraenergie von der Leistungspflicht befreit, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs handelt und dies nicht auf nicht berechtigten Maßnahmen der Werraenergie nach Ziffer 3 beruht. Gleiches gilt bei einer Störung des Netzanschlusses einschließlich des Messstellenbetriebes. Dies gilt auch, wenn die Werraenergie an der Stromlieferung aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, deren Beseitigung der Werraenergie nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist. Das gilt nicht, wenn die Unterbrechung auf unberechtigten Maßnahmen der Werraenergie beruht, beispielsweise bei unberechtigter Unterbrechung der Stromversorgung. In den Fällen der Befreiung der Werraenergie von der Leistungspflicht besteht keine Haftung seitens dieser. Auf die Haftung des Netzbetreibers nach § 18 NAV bzw. des Messstellenbetreibers wird hingewiesen. Nähere Angaben zum Netzbetreiber und zum Messstellenbetreiber erhält der Kunde mit der Auftragsbestätigung.

4.2 Im Übrigen haftet Werraenergie nur für Schäden, wenn sie diese zu vertreten hat. Zu vertreten hat sie Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, und zwar auch ihrer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet Werraenergie auch für einfache Fahrlässigkeit. Im Übrigen haftet Werraenergie für einfache Fahrlässigkeit nur bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf), wobei die Haftung auf die bei Vertragsbeginn für Werraenergie vorhersehbaren vertragstypischen Schäden begrenzt ist.

5. Preise

5.1 Der derzeitige Vertrag ist ein Inklusiv-Vertrag, der Netznutzung und Energielieferung einschließlich deren Preise abschließend regelt. Die aufgrund des Gaslieferungsvertrages zu berechnenden Preise sind Inklusiv-Preise, d. h. die Entgelte für Netz- und Systemdienstleistungen, die Erdgassteuer und ggf. die Messpreise sind enthalten. Zusätzlich zu den Preisen sind die darauf entfallenden Belastungen aus der Umsatzsteuer zu zahlen.

5.2 Ziffer 4.1 bleibt unberührt.

6. Abrechnung

6.1 Werraenergie erstellt in der Regel einmal jährlich eine Abrechnung über den Stromverbrauch des Kunden. Der Abrechnungszeitraum ergibt sich, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, aus dem vom Netzbetreiber vorgesehenen Zeitpunkt für die Ablesung der Messeinrichtungen. Werraenergie ist berechtigt, den Abrechnungszeitraum aus wirtschaftlichen oder organisatorischen Gründen einseitig zu ändern und in diesem Fall eine zusätzliche Abrechnung vorzunehmen. Grundlage für die Abrechnung ist eine Selbstablesung des Kunden. Hierzu wird der Kunde in einem gesonderten Schreiben aufgefordert.

Erfolgt keine Mitteilung, wird die Jahresverbrauchsabrechnung durch Schätzung des Verbrauchs auf der Grundlage der unterjährig durch den Netzbetreiber vorgenommenen Ablesung und der für den Kunden maßgeblichen Erfahrungswerte erstellt.

6.2 Wenn Sie keine Jahresrechnung sondern einen kürzeren Abrechnungsturnus wünschen, bieten wir Ihnen gerne an, Ihren Verbrauch monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich abzurechnen. Wir bitten um Verständnis, dass wir für diesen Service eine zusätzliche Kostenpauschale (17,00 €/Abrechnung brutto) berechnen müssen. Eine unterjährige Abrechnung kann immer nur mit Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden. Der Wunsch nach einer unterjährigen Abrechnung ist der Werraenergie vom Kunden in Textform spätestens einen Monat vor dem gewünschten Anfangsdatum mitzuteilen.

6.3 Werraenergie ist berechtigt, pro Jahr bis zu zwölf Abschlagszahlungen in regelmäßigen Intervallen zu berechnen und die Abschlagsintervalle aus wirtschaftlichen oder organisatorischen Gründen in diesem Rahmen einseitig abzuändern.

Abschlagszahlungen werden entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum anteilig berechnet. Ändern sich die Strompreise, so ist Werraenergie berechtigt, die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vomhundertsatz der Preisänderung entsprechend anzupassen. Die Abschlagszahlungen werden mit der jährlichen Abrechnung verrechnet. Liegen keine abgelesenen Zählerstände zum Stichtag der Preisänderung laut Vertrag bzw. einer Änderung des Umsatzsteuersatzes vor, so erfolgt die Abrechnung für die Zeiträume vor und nach diesem Datum anteilig unter angemessener Berücksichtigung jahreszeitlicher Verbrauchsschwankungen auf der Grundlage der für den Kunden maßgeblichen Erfahrungswerten. Erfolgt mit Stichtag der Preis- oder Steuersatzänderung eine Selbstablesung, so ist der abgelesene Zählerstand unter Angabe der Kunden-, Vertragskonto- und Zählernummer innerhalb von 10 Tagen nach Inkrafttreten der neuen Preise an die Werraenergie in Textform mitzuteilen.

6.4 Der von Werraenergie gelieferte Strom wird durch Messeinrichtungen nach § 21b EnWG festgestellt. Art und Umfang der Messeinrichtungen werden von Werraenergie mit dem zuständigen Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber unter Berücksichtigung der Kundeninteressen den jeweiligen Erfordernissen entsprechend festgelegt. Werraenergie ist berechtigt, für Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten zu verwenden, die Werraenergie vom Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber oder von dem die Messung durchführenden Dritten erhalten hat. Anlässlich eines Lieferantenwechsels oder bei einem berechtigten Interesse an einer Überprüfung der Ablesung kann Werraenergie zu Abrechnungszwecken selbst ablesen oder vom Kunden verlangen, dass dieser die Messeinrichtungen selbst abliest und Werraenergie unter Angabe der Kunden-, Vertrags- und Zählernummer und des Zeitpunktes der Ablesung den Zählerstand mitteilt, soweit dies dem Kunden nicht im Einzelfall unzumutbar ist.

7. Zahlungsbedingungen

7.1 Rechnungen und Abschläge werden zu dem von Werraenergie angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

Die Zahlung kann alternativ durch Teilnahme am Lastschriftverfahren (SEPA-Lastschriftmandat), durch Überweisung oder Barzahlung erfolgen.

7.2 Kosten für die zweckentsprechende Rechtsverfolgung bei Zahlungsverzug des Kunden, insbesondere Kosten für Mahnung oder Inkasso, werden nach Aufwand festgesetzt und dem Kunden in Rechnung gestellt. Anstelle der Festsetzung nach Aufwand ist Werraenergie bei Mahnungen berechtigt, dem Kunden für jede Mahnung pauschal je 2,50 € / brutto in Rechnung zu stellen. Dem Kunden ist im Fall der pauschalen Berechnung der Nachweis gestattet, ein Schaden sei überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale.

7.3 Gegen Ansprüche von Werraenergie kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen.

8. Einwände gegen Abrechnungen

8.1 Einwände gegen Abrechnungen (auch Jahresabrechnungen) sind innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung der Rechnung zu erheben. Ausgenommen hiervon sind Anzeigen wegen nicht offensichtlicher Mängel, für die eine Ausschlussfrist von drei Jahren gilt. Spätere Einwände werden nicht berücksichtigt. Werraenergie wird den Kunden in der Abrechnung auf die Tatsache aufmerksam machen, dass das Stillschweigen des Kunden bis zum Ablauf der Einwendungsfrist zum Ausschluss späterer Einwendungen führt.

8.2 Die Verpflichtung zur Zahlung offener Entgelte bleibt durch das Erheben von Einwänden unberührt. Dies gilt nicht, soweit

- a) die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder
- b) der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und eine vom Kunden verlangte Nachprüfung der Messeinrichtung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts ergeben hat.

9. Vorauszahlung; Sicherheitsleistung

9.1 Über die in Ziffer 6.3 genannten Abschlagszahlungen hinausgehend ist Werraenergie berechtigt, für den Stromverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden.

9.2 Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann Werraenergie beim Kunden einen Bargeld- oder Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einrichten.

9.3 Ist der Kunde zur Vorauszahlung nicht bereit oder nicht in der Lage, kann Werraenergie in angemessener Höhe Sicherheit verlangen (z. B. Bankgarantie, Barkaution, Hinterlegung von Sparbüchern). Barsicherheiten werden zum jeweiligen

Basiszinssatz nach § 247 BGB verzinst. Werraenergie kann sich aus der Sicherheit schadlos halten, wenn der Kunde in Verzug ist und er nach einer erneuten Zahlungsaufforderung unter Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen seiner Zahlungspflicht nicht nachgekommen ist. Werraenergie gibt die Sicherheit unverzüglich zurück, wenn keine Vorauszahlung mehr verlangt werden kann.

10. Messstellenbetrieb nach Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)

10.1 Die Werraenergie übernimmt mit diesem Vertrag die Abwicklung mit dem Messstellenbetreiber, sodass kein weiterer Messstellenvertrag durch den Kunden abgeschlossen werden muss. Die Regelungen des MsbG finden Anwendung.

10.2 Der Messstellenbetrieb wird vom Messstellenbetreiber durchgeführt und umfasst die in § 3 Abs. 2 MsbG genannten Aufgaben, insbesondere den Einbau, Betrieb und die Wartung der Messstelle sowie eine mess- und eichrechtskonforme Messung und die Messwertaufbereitung.

10.3 Für den Fall des Einbaus einer modernen Messeinrichtung oder eines intelligenten Messsystems durch den Messstellenbetreiber während der Vertragslaufzeit umfasst der Messstellenbetrieb die gesetzlichen Standardleistungen des Messstellenbetreibers für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme gemäß § 35 Abs. 1 MsbG. Mögliche Zusatzleistungen des Messstellenbetreibers über die gesetzlichen Standardleistungen hinaus sind nicht enthalten. Der Vertrag im Übrigen bleibt in diesem Fall unberührt.

11. Rechtsnachfolge

11.1 Werraenergie ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Rechtsnachfolger oder einen Dritten zu übertragen. Werraenergie wird den Kunden nicht später als einen Monat vor dem Wirksamwerden der Übertragung über diese unterrichten. Der Kunde ist für den Fall der Übertragung zur Kündigung des Vertrags mit einer Frist von zwei Wochen zum Tag der Übertragung berechtigt.

11.2 Ein durch Rechtsnachfolge herbeigeführter Wechsel in der Person des Kunden ist Werraenergie unverzüglich mitzuteilen. Eine Übertragung der Rechte und Pflichten des Kunden aus dem Stromlieferungsvertrag durch Rechtsnachfolge ist mit Zustimmung von Werraenergie möglich. Werraenergie wird eine solche Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern. Erfolgt der Vertragseintritt während eines Abrechnungszeitraumes ohne Zwischenabrechnung, so haftet der bisherige Kunde mit dem neuen Kunden gesamtschuldnerisch für die Verbindlichkeiten aus diesem Abrechnungszeitraum.

12. Änderung der Verhältnisse

12.1 Der Kunde ist verpflichtet, Werraenergie alle für die ordnungsgemäße Stromlieferung maßgeblichen Änderungen der Verhältnisse unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass sich die vom Kunden benötigte prognostizierte Menge ändert und für den Fall, dass an dem im Stromlieferungsvertrag genannten Netzanschlusspunkt der gem.

§ 12 StromNZV für die Zuordnung eines standardisierten Lastprofils vorgesehene Grenzwerte (jährliche Entnahme von bis zu 100.000 Kilowattstunden) überstiegen wird.

12.2 Einen über den vertraglich vereinbarten Bedarf an Strom hinausgehenden Bedarf wird Werraenergie auf Antrag des Kunden nach Möglichkeit liefern bzw. vorhalten.

12.3 Soweit erforderlich, werden die Vertragsparteien bei Änderungen der Verhältnisse Verhandlungen über die Anpassung des Stromlieferungsvertrages an die neuen Verhältnisse aufnehmen.

12.4 Im Falle des Umzugs des Kunden innerhalb des Netz- und Marktgebietes desselben Netzbetreibers hat der Kunde der Werraenergie seine neue Adresse unter Angabe der Kunden-, Vertrags- und Zählernummer spätestens zwei Wochen vor dem tatsächlichen Umzugstermin mitzuteilen. Die neue Verbrauchsstelle tritt an die Stelle der bisherigen Verbrauchsstelle.

12.5 Änderungen der Rechnungsanschrift hat der Kunde Werraenergie unverzüglich mitzuteilen.

13. Änderung der AGB, Widerspruchsrecht

13.1 Werden gegenüber dem Zeitpunkt des Abschlusses des Stromlieferungsvertrages von Werraenergie neue AGB festgelegt, so wird Werraenergie den Kunden von den Änderungen unverzüglich auf geeignete Art und Weise in Kenntnis setzen. Änderungen der AGB erlangen mit Beginn des übernächsten Monats nach Verständigung des Kunden Rechtsgültigkeit für alle gegenwärtigen und zukünftigen Rechtsbeziehungen im Rahmen des Stromlieferungsvertrages zwischen Werraenergie und dem Kunden, sofern bis dahin nicht ein Widerspruch des Kunden bei Werraenergie eingeht. Werraenergie wird den Kunden in der Verständigung von der Änderung der AGB auf die Tatsache aufmerksam machen, dass das Stillschweigen des Kunden bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist als Zustimmung zur Änderung der AGB gilt.

13.2 Ziffer 13.1 gilt nicht für die Änderung der vereinbarten Leistungen, Preise, Kündigungsregelungen und Laufzeiten des Stromlieferungsvertrages.

14. Datenschutz

Personenbezogene Daten werden von der Werraenergie nach Maßgabe der beigefügten Datenschutzerklärung automatisiert gespeichert, verarbeitet und gegebenenfalls übermittelt.

15. Sonstiges

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.

Dieser Vertrag einschließlich dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen berücksichtigt die Anforderung des § 41 Abs 1 A. 2 EnWG sowie die Informationspflichten gem. § 312d BGB in Verbindung mit Art. 246a § 1 EG-BGB.